

Aktenzeichen: 2 AZN 181/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 13. April 1984
- 2 AZN 181/84 -

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| I. Arbeitsgericht | Urteil vom 1. Februar 1983 |
| Bochum | - 4 Ca 347/82 - |
| II. Landesarbeitsgericht | Urteil vom 28. Oktober 1983 |
| Hamm | - 5 Sa 871/83 - |

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 181/84

5 Sa 871/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des beklagten Landes gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. Oktober 1983
- 5 Sa 871/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

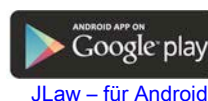
2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt keine Divergenz zwischen dem anzufechtenden Urteil und der Entscheidung des Senates vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - (BAG 37, 283, 304) vor. Die Beschwerde hat es zunächst schon unterlassen anzugeben, welchen von der Rechtsprechung des Senates abweichenden Rechtssatz das Berufungsgericht aufgestellt haben soll. Da es ebenso wie das Arbeitsgericht die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zu "unveränderten Arbeitsbedingungen fortbesteht" nicht näher begründet hat, könnte es insoweit allenfalls um die Nichtberücksichtigung der Rechtsprechung des Senates und damit um eine unrichtige Rechtsanwendung gehen. Auch das trifft jedoch nicht zu. Die angezogenen Ausführungen des



Senates beziehen sich auf eine Feststellungsklage, bei der nicht der nähere Inhalt, sondern nur der zeitliche Bestand des Arbeitsverhältnisses festzustellen war. Demgegenüber hat der Kläger vorliegend mit der Fassung seiner Feststellungsklage zugleich auch eine Klärung des Inhalts des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses begehrt. Die jeweils zu bescheidenden Anträge und die zu beurteilenden Sachverhalte sind deswegen nicht miteinander zu vergleichen. Im übrigen beschränkt sich die Rechtskraft des anzufechtenden Urteils auf die Feststellung, daß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fortbestanden hat und schließt damit künftige inhaltliche Änderungen durch eine vertragsgemäße Ausübung des Direktionsrechtes durch das beklagte Land nicht aus.

b) Soweit das Landesarbeitsgericht die in absehbarer Zeit stattfindende Emeritierung eines Lehrstuhlinhabers nicht als sachlichen Grund für den Abschluß eines zu diesem wahrscheinlichen Zeitpunkt befristeten Arbeitsvertrages anerkannt hat, steht seine Würdigung nicht im Widerspruch zu der Begründung des angezogenen Urteils des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. April 1979 - 5 Sa 18/79 -. Während der Beschwerdeführer behauptet, das angezogene Urteil habe festgestellt, "daß die Befristung des Arbeitsverhältnisses eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bis zum Zeitpunkt der Emeritierung des Lehrstuhlinhabers sachlich gerechtfertigt sei", hat es tatsächlich nur folgendes ausgeführt: "Auch die Emeritierung von Prof. ... läßt nicht die Feststellung zu, die Befristung des Vertrages ... sei



sachlich gerechtfertigt, denn Prof. ... emeritierte bereits am 31. März 1978, hätte also allenfalls eine Befristung bis zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt, nicht aber eine wesentlich darüber hinausgehende Befristung." Es ist zwar für eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 und § 72 a ArbGG nicht erforderlich, daß das angezogene Urteil allein auf einem darin enthaltenen divergierenden Rechtssatz beruht (BAG Beschluß vom 16. Juli 1980 - 5 AZN 9/80 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz; vgl. auch BAG Beschluß vom 17. Februar 1981 - 1 ABN 25/80 - AP Nr. 7 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Da die Zulassung der Revision der Wahrung der Rechtseinheit dient, muß diese aber gefährdet sein, und das trifft nur zu, wenn mehrere in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG genannte Gerichte ihren Entscheidungen in einer Rechtsfrage unterschiedliche Rechtssätze zugrundelegen. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weil das angezogene Urteil mit der genannten Formulierung nur erwogen hat, ob der erörterte Grund die Befristung rechtfertigen könnte, dazu aber nicht abschließend Stellung genommen hat. Es hat diese Frage vielmehr offengelassen, weil die Befristung in dem von ihm entschiedenen Fall nicht auf die Emeritierung eines Lehrstuhlinhabers abgestellt worden war. Damit enthält das angezogene Urteil weder einen - wenn auch nicht allein - tragenden Rechtssatz noch ein obiter dictum, der durch eine Präjudizwirkung eine Leitbildfunktion begründen könnte (vgl. zu diesem Erfordernis BAG vom 16. Juli 1980, aaO).

c) Unklar bleibt, ob die Beschwerdeführerin mit ihrer Verweisung auf ein Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 28. Februar



1983 - 5 (2) Sa 649/82 - eine weitere Divergenz behaupten oder damit nur ihre Rechtsausführungen zur Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit belegen will. Im ersteren Fall fehlt es an der substantiierten Darlegung einer Divergenz, weil schon nicht angegeben wird, welche Rechtssätze dieses angezogene Urteil aufgestellt haben soll. Der Bezug "auf die eingehenden und überzeugenden Ausführungen" des Urteils reicht nicht aus.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Rösler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)